



Newsletter 9/2019 der EICom

Bern, 26.09.2019

EICom-Forum 2019: Branchentreffen am 15. November in Basel

Das diesjährige EICom-Forum findet am 15. November in Basel statt und läuft unter dem Titel «Zehn Jahre Strommarktregulierung: gestern – heute – morgen». Am Forum bilanzieren hochkarätige Rednerinnen und Redner die überwundenen Hindernisse und diskutieren die Herausforderungen der Zukunft. Das Programm und Informationen zur Anmeldung finden Sie auf www.elcomevents.ch.

www.elcomevents.ch

Messwesen:

1) Auslegung von Art. 31j StromVV

Gemäss Artikel 31e Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) müssen bis Ende 2027 grundsätzlich 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen der StromVV (Art. 8a und 8b) entsprechen. Gemäss der Übergangsbestimmung in Artikel 31j Absatz 1 Buchstabe b StromVV dürfen Messsysteme, welche diesen Anforderungen noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit eingesetzt und den 80 Prozent zugerechnet werden, wenn deren Beschaffung vor 2019 initiiert wurde.

Nach Auffassung der EICom gilt die Beschaffung eines Messsystems (oder von Elementen davon) als initiiert, sobald sie nachweisbar und verbindlich vereinbart worden ist (z. B. durch einen Kaufvertrag). Interne Entscheide eines Energieversorgungsunternehmens, das Durchführen von Kaufverhandlungen oder das Einholen von Offerten gelten somit noch nicht als initiierte Beschaffung.

Die EICom wurde in letzter Zeit mehrfach mit der Frage konfrontiert, ob der spätere Ausbau eines Messsystems, dessen Beschaffung teilweise vor 2019 initiiert wurde, unter diese Übergangsregelung fällt. Dies ist nicht der Fall:

Ab 2019 dürfen Messsysteme, welche bereits im Einsatz sind oder deren Beschaffung vor 2019 initiiert worden ist, nur noch mit Elementen ergänzt werden, welche den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen.

Ausnahme: Solange noch keine StromVV-konformen Messsysteme verfügbar sind, dürfen nötigenfalls Messsysteme oder Elemente davon eingesetzt werden, welche den Anforderungen der StromVV noch nicht vollständig entsprechen (Art. 31j Abs. 2 StromVV). Nötig ist der Einsatz solcher Systeme bei Endverbrauchern, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen sowie bei

Erzeugern, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen (Art. 31e Abs. 2 zweiter Satz StromVV).

2) Präzisierung zur Mitteilung des Fachsekretariats der EICom vom 29. Mai 2019 betreffend Änderungen im Messwesen per Juni 2019

Das Fachsekretariat der EICom hat in der Mitteilung vom 29. Mai 2019 ausgeführt, dass die Netzbetreiber den Kunden, die vor 2018 Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung verwendeten, die Kosten dieser Messungen ab Juni 2019 nicht mehr separat in Rechnung stellen dürfen.

Dies bedeutet, dass die Netzbetreiber diese Kosten nicht mehr individuell gestützt auf den aufgehobenen aArtikel 8 Absatz 5 StromVV in Rechnung stellen dürfen. Den Netzbetreibern steht es aber frei, im Rahmen der Netznutzungstarife die Messkosten weiterhin (einheitlich für die jeweilige Kundengruppe) als separaten Tarifbestandteil auszuweisen.

EICom erachtet gewisse Eigenverbrauchs-Praxismodelle als unzulässig

Grundlagen Eigenverbrauch (ohne Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV)

Als Eigenverbrauch gilt nach Artikel 16 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730), wenn Betreiber von Anlagen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen oder sie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Als am Ort der Produktion selber verbraucht gilt nur die Elektrizität, die zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat (Art. 14 Abs. 3 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV; SR 730.01]).

Beschreibung des beanstandeten Modells

Vorliegend geht es um die rechtliche Beurteilung einer bestimmten Eigenverbrauchs-Lösung mit Einbezug von Mietern ohne die Einrichtung eines ZEV, welche nachfolgend «vereinfachtes Praxismodell» (vPm) genannt wird. Ein typisches vPm sieht folgendermassen aus:

- Es bedarf keiner Zustimmung der Mieter zur «Teilnahme» an diesem Eigenverbrauchsmodell, insbesondere müssen sich diese nicht zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen. Die Mieter erhalten weiterhin vom Netzbetreiber ihre bisherige Stromrechnung und bezahlen insbesondere die vollen Netznutzungsentgelte für den gesamten verbrauchten Strom.
- Der Anlagebetreiber ist für die Abwicklung des Eigenverbrauchs alleiniger Geschäfts- und Ansprechpartner des Netzbetreibers und schliesst mit diesem einen Vertrag. Er erhält für den aus seiner Anlage durch ihn und die Mieter vor Ort verbrauchten Strom eine Vergütung vom Netzbetreiber, welche in der Regel einen Preis für den Strom pro Kilowattstunde (z.B. Standardtarif des Netzbetreibers) und die von den Endverbrauchern auf diesem Verbrauch bezahlten Netznutzungsentgelte sowie die Abgaben und Leistungen enthält. Ob und in welchem Ausmass der Anlagebetreiber die Endverbraucher der Liegenschaft an seiner Vergütung beteiligt, bleibt ihm überlassen. Für die ins Netz eingespeiste Überschussenergie erhält der Anlagenbetreiber den üblichen Rücklieferatarif. In der Regel verlangt der Netzbetreiber eine Entschädigung für die Einrichtung des Modells bzw. für die erbrachte Dienstleistung.

Beurteilung des vPm durch die EICom aus energierechtlicher und stromversorgungsrechtlicher Sicht

- Energierechtlich: Mangels Zustimmung der Mieter kann es sich laut Ansicht der EICom beim vPm nicht um eine Veräusserung vor Ort und damit um Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 16 EnG handeln.
- Stromversorgungsrechtlich: Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) legt fest, dass das Netznutzungsentgelt *von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt* – d.h. je Zähler (Art. 2 Abs. 1 Bst. c der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734,71]) – zu entrichten ist. Die Netznutzungstarife müssen sich zudem am Bezugsprofil orientieren (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG) und verursachergerecht sein (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG). Endverbraucher in der

Basiskundengruppe (Art. 18 Abs. 2 S. 2 StromVV) müssen zudem denselben Basistarif haben. Das vPm verstösst gegen diese Bestimmungen, indem die einzelnen Endverbraucher (Mieter) die Netznutzungsentgelte auf ihrem gesamten Verbrauch zu entrichten haben, obwohl ein Teil aus der Anlage vor Ort und nicht aus dem Netz stammt. Zudem verstösst das vPm gegen die transparente Rechnungstellung in Artikel 12 Absatz 2 StromVG, indem der Eigenverbrauchsanteil am gesamten Verbrauch und die entsprechend reduzierten Netznutzungsentgelte auf der Rechnung nicht ausgewiesen werden.

Aus diesen Gründen erachtet die ECom das oben beschriebene vPm als unzulässig.

Anforderungen an ein zulässiges Praxismodell ohne ZEV

Betreffend die oben beschriebene Problematik sind somit insbesondere folgende Punkte zu beachten (weitere gesetzliche Vorgaben bleiben vorbehalten):

- Ein auf die Mieter/Pächter erweiterter Eigenverbrauch bedarf deren Zustimmung.
- Das Netznutzungsentgelt (inkl. Leistungen und Abgaben) darf bei den Mietern/Pächtern nur für den aus dem Verteilnetz bezogenen Strom erhoben werden.
- Der Strombezug vom Anlagenbetreiber und die anteilige Berechnung der Netznutzungsentgelte sind auf der Rechnung des Mieters/Pächters entsprechend transparent auszuweisen.

Das Bundesamt für Energie plant, seinen [Leitfaden Eigenverbrauch](#) diesbezüglich zu präzisieren.

Tarife 2020: Medienmitteilung

Anfang September hat die ECom die Tarife für 2020 publiziert. Ein typischer Haushalt mit einem Verbrauch von 4'500 kWh bezahlt im kommenden Jahr 20.7 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh), also 0.2 Rp./kWh mehr als 2019. Auf ein Jahr gerechnet, entspricht dies einer Stromrechnung von 932 Franken (+ 9 Fr.). Insgesamt werden die Tarife bei rund 66 Prozent der Netzbetreiber erhöht und bei rund 34 Prozent der Netzbetreiber reduziert. Während die Abgaben an die Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr sinken (0.8 Rp./kWh, - 11 %), steigen die Netznutzungstarife auf 9.3 Rp./kWh (+ 1 %) und die Energietarife auf 7.9 Rp./kWh (+ 1 %). Der Netzzuschlag bleibt unverändert auf dem gesetzlichen Maximum von 2.3 Rp./kWh.

Medienmitteilung

Kontakt / Rückfragen:

Simon Witschi, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 08 49
simon.witschi@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch